



MODERNISIERUNG DES ZIVILPROZESSES

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Wie können die neuen technischen Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll genutzt und Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden? Mit dieser Frage hatten sich die den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des BGH bereits auf ihrer 71. Jahrestagung im Mai 2019 auseinandergesetzt.

DIE THESEN DER OLG-PRÄSIDENTEN

Um Antworten und Lösungen zu finden, setzten sie eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Modernisierung des Zivilprozesses“ unter Vorsitz des Präsidenten des OLG Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, ein. Ihre Aufgabe ist es konkrete Vorschläge zur Anpassung der Zivilprozessordnung an das digitale Zeitalter zu erarbeiten.

Ende Juli 2020 veröffentlichte diese Arbeitsgruppe ihren Zwischenbericht in Form eines Thesenpapiers, das einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der bisherigen Arbeiten der Arbeitsgruppe gibt (siehe auch rechte Seite). Insofern enthält dieses Papier weitreichende und innovative Vorschläge, um – jedenfalls nach Vorstellung der Arbeitsgruppe – die vom 1.10.1879 stammende ZPO in das digitale Zeitalter zu überführen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, dafür ein Gesamtkonzept als Grundlage zu schaffen.

Die Arbeitsgruppe hat derzeit damit befasst, die Vorschläge weiter auszuarbeiten. Sobald der gesamte Bericht final von der Präsidenten-Konferenz abgesegnet worden ist, soll er zunächst zur Diskussion mit der gesamten Richterschaft bei einem Zivilrichtertag im Winter gestellt werden. Anschließend soll die breitere Fachöffentlichkeit, insbesondere die Anwaltschaft, in die Diskussion einbezogen werden; ebenso die Rechtspolitik.

POTENZIALE

Grundsätzlich verdient das Anliegen der Arbeitsgruppe Unterstützung. Denn in der Tat wurden im Rahmen der verschiedenen Gesetzgebungsverfahren zum elektronischen Rechtsverkehr immer nur partiell Änderungen vorgenommen. Zudem

werden die vielfältigen Potenziale der Digitalisierung bislang meist nur zurückhaltend genutzt.

Unbestritten wird über die konkreten Reformbestrebungen der Arbeitsgruppe aber auch und insbesondere in der Anwaltschaft noch viel zu untersuchen und zu diskutieren sein. Spannend ist vor allem der Vorschlag zur Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens.

BRENNPUNKT STRUKTURIERTER PARTEIVORTRAG

Es stellt sich dabei die Frage, welche Auswirkungen eine solche Pflicht auf die Arbeitsweise der Anwaltschaft hat. Müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dadurch Nachteile in Kauf nehmen? Der Rechtsanwalt ist gem. § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, nur er ist nach § 3 BRAO zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt. Würden ihn verpflichtende gesetzliche Vorgaben zur Strukturierung seiner Schriftsätze zum Aufbau seines Vortrags darin beschneiden? Oder ist eine in anwaltlichen Schriftsätzen vorgegebene Struktur für sie ebenso vorteilhaft wie für Richterinnen und Richter in ihrer Entscheidungsvorbereitung und -findung?

Darüber hinaus ist fraglich, welche Auswirkungen verpflichtende Vorgaben für den anwaltlichen Vortrag auf den Beibringungsgrundsatz als vorherrschende Prozessmaxime der ZPO haben. Schließlich gilt: da mihi factum, dabo tibi ius – die Parteien liefern den Sachverhalt, das Gericht zieht daraus die rechtlichen Schlüsse. Will man den Grundsatz nicht in Frage stellen, erscheint es bedenklich, dem Rechtsanwalt konkrete Vorgaben zum Inhalt, zur Reihenfolge und ggf. auch zum Zeitpunkt seines Vorbringens zu machen.

Auf der anderen Seite könnte die Strukturierung des Parteivortrags für die Anwaltschaft auch Vorteile bieten. So hätten beispielsweise auch Rechtsanwälte die Möglichkeit – insbesondere im fortgeschrittenen Verfahrensstadium – konkret nachzuvollziehen, zu welchen Tatbestandsvoraussetzungen vorgetragen wurde, an welchen Stellen Nachbesserungsbedarf, auch im Vergleich zum gegnerischen Vortrag, besteht. Ob dies am Ende

Bild: icedmocha/shutterstock.com



allerdings tatsächlich vorteilhaft für die Anwaltschaft ist oder am Ende doch die Nachteile überwiegen, das wird die weitere Diskussion ergeben.

PERSPEKTIVE

Allein dieses Beispiel des strukturierten Parteivortrags zeigt deutlich, dass wir mit der Diskussion

um eine Modernisierung des Zivilprozesses noch am Anfang stehen. Auch die übrigen Vorschläge der OLG-Arbeitsgruppe bedürfen einer kritischen Betrachtung, weil sie sich – zum Teil sehr weitreichend – auf die anwaltliche Praxis auswirken. Feststehen dürfte jedoch auch, dass die Digitalisierung vor der Ziviljustiz nicht haltmachen darf.

DIE THESEN IM ÜBERBLICK

ERLEICHTERTER ELEKTRONISCHER ZUGANG DER BÜRGER ZUR ZIVILJUSTIZ

- Einführung eines Online-Portals als sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang zur Entgegennahme von Anträgen, Führung des Mahnverfahrens und des neu einzuführenden Beschleunigten Online-Verfahrens
- echtes Online-Mahnverfahren, an dem sich auch der Antragsgegner über das Online-Portal beteiligen kann
- Einrichtung von virtuellen Rechtsantragstellen, die per Videokonferenz mit den Rechtsuchenden kommunizieren

OPTIMIERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

- Einführung eines Kanzleipostfachs im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Erleichterung der Kommunikation mit Anwältinnen und Anwälten
- Erweiterung des verpflichtenden Teilnehmerkreises am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mit den Gerichten
- Abschaffung des Telefaxes als Übermittlungsweg
- Schaffung eines elektronischen Nachrichtenraums für eine schnelle Kommunikation zwischen Gericht und Prozessbeteiligten; zunächst für den formlosen Austausch elektronischer Nachrichten; perspektivisch auch zum Austausch von elektronischen Dokumenten
- Anpassung der materiell-rechtlichen Formerfordernisse aufgrund des ERV

BESCHLEUNIGTES ONLINE-VERFAHREN

- zunächst für massenhaft auftretende Streitigkeiten zwischen klagenden Verbrauchern und beklagten Unternehmen bei Streitwerten bis 5.000 Euro
- formularbasiertes elektronisches Verfahren
- Einrichtung zentraler Online-Gerichte

STRUKTURIERUNG VON PARTEIVortrag UND VERFAHREN

- Abbildung des Parteivortrags in einem gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“)

- Verbindliche Erstellung dieses Basisdokuments für die Parteien im Anwaltsprozess
- Das Basisdokument umfasst das vollständige Parteivorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag zum Lebenssachverhalt wird im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt. Er ist nach Sachverhaltselementen, nicht nach Anspruchsgrundlagen gegliedert.
- Überwachung der zutreffenden Einordnung des Lebenssachverhalts durch das Gericht
- Der im Basisdokument enthaltene Sachvortrag bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt die Funktion des Tatbestands im Urteil.

VIDEOVERHANDLUNGEN UND PROTOKOLLIERUNG

- „virtuelle Verhandlung“ per Videokonferenz, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss
- Videoverhandlungen auf europäischer Ebene unabhängig vom Streitwert
- Zeugenvernehmung per Videoanruf sowie optionale Videoaufzeichnung der Zeugenaussage
- zwingend schriftliches Wortprotokoll von Beweisnahmen

EFFIZIENTERE VERFAHREN DURCH EINSATZ TECHNISCHER MÖGLICHKEITEN

- Anpassung des Beweisrechts an elektronische Dokumente
- Verwertung von Beweiserhebungen aus anderen Verfahren
- automatisierte Entscheidung unter Einsatz von künstlicher Intelligenz im Kostenfestsetzungsverfahren
- Erweiterung der Musterfeststellungsklage um ein Vorverfahren und elektronische Anmeldeformulare
- elektronisches Urkundenarchiv als gerichtliches Titelregister für die Zwangsvollstreckung

STÄRKUNG DES VERTRAUENS IN DIE JUSTIZ DURCH STÄRKERE TRANSPARENZ

- Veröffentlichung von Entscheidungen bei grundsätzlicher Bedeutung
- perspektivisch Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen

Die vollständigen Thesen finden Sie unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/thesenpapier_der_arbeitsgruppe.pdf.